



### **Ordnungsbehördliche Verordnung**

über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf den Straßen und in den öffentlichen Anlagen sowie über die Hausnummerierung in der Stadt Stolberg (Rhld.)

Aufgrund des § 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV NRW S. 528/SGV NRW 2060) wird von der Stadt Stolberg (Rhld.) als örtliche Ordnungsbehörde gem. Beschluss des Rates der Stadt Stolberg (Rhld.) vom 18.10.2011 für das Gebiet der Stadt Stolberg (Rhld.) folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

#### **I. Abschnitt** **Begriffsbestimmungen**

##### **§ 1** **Straßen**

- (1) Straßen im Sinne dieser Verordnung sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr dienen.

Zu den Straßen gehören:

- a) der Straßenkörper - das sind insbesondere der Straßengrund, der Straßenunterbau, die Straßendecke, die Brücken, Tunnel, Durchlässe, Dämme, Gräben, Entwässerungsanlagen, Böschungen, Stützmauern, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Lärmschutzanlagen sowie Rad- und Gehwege;
- b) der Luftraum über dem Straßenkörper;
- c) das Zubehör, das sind die Verkehrszeichen und Einrichtungen sowie Verkehrsanlagen aller Art, die der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs oder dem Schutz der Anlieger dienen und die Bepflanzung.

##### **§ 2** **Anlagen**

Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind alle der Öffentlichkeit bestimmungsgemäß zugänglichen Flächen wie Grünanlagen, Sportplätze, Kinderspielplätze und Verkehrskindergärten.

#### **II. Abschnitt** **Allgemeine Sicherheit**

##### **§ 3** **Schutz der öffentlichen Einrichtungen**

- (1) Laternen, Leitungsmaste, Denkmäler, Feuermelder und Kabelverteilungsschränke, Bäume, öffentliche Bekanntmachungstafeln und Anschlagssäulen dürfen von Unbefugten nicht bestiegen werden.
- (2) Straßenschilder, Hausnummern, Feuermelder und sonstige Zeichen und Einrichtungen für öffentliche Zwecke dürfen nicht verdeckt oder sonst in ihrer Sichtbarkeit beeinträchtigt werden.
- (3) Schachtdeckel und Abdeckungen von Versorgungs- und Entsorgungsanlagen dürfen von Unbefugten nicht geöffnet werden.
- (4) Das Bemalen, Beschriften und Bekleben sowie das Anbringen von Plakaten oder sonstigen Informationsträgern ist an öffentlichen Einrichtungen ohne ausdrückliche schriftliche Genehmigung verboten.

##### **§ 4** **Sicherung von Gefahrenquellen**

Schneeüberhänge und Eiszapfen an Gebäuden, insbesondere an Dachrinnen, durch die Verkehrsteilnehmer gefährdet werden können, sind von den Pflichtigen zu entfernen.

### **III. Abschnitt Reinhaltung der Straßen und Anlagen**

#### **§ 5 Straßenpapierkörbe, Müllbehälter und Sperrmüll**

- (1) Abfälle dürfen nur in die dafür vorgesehenen Behälter verbracht werden.
- (2) Das Durchsuchen von Straßenpapierkörben, Müllbehältern und Sperrmüll ist nicht gestattet.
- (3) Die auf Straßen und in Anlagen aufgestellten oder angebrachten Papierkörbe dürfen für Haushalts- oder Gewerbeabfälle nicht benutzt werden.

#### **§ 6 Fahrzeuge**

Auf den Straßen und in öffentlichen Anlagen dürfen Fahrzeuge nicht repariert werden. Eine Reparatur ist nur dann zulässig, wenn dies mit üblichem Bordwerkzeug des Fahrzeugs möglich ist und ein Abschleppen in keinem Verhältnis zum Reparaturaufwand steht.

#### **§ 7 Reinhaltung der Anlagen**

Das Anbringen oder Aufstellen von Plakaten oder sonstigen Informationsträgern in Anlagen ist ohne ausdrückliche schriftliche Genehmigung verboten.

#### **§ 8 Bänke auf Straßen und in Anlagen**

Bänke auf den Straßen und in den Anlagen dürfen nur zum Sitzen benutzt und nicht unbefugt von ihrem Standort entfernt werden.

### **IV. Abschnitt Benutzung der Anlagen**

#### **§ 9 Schutz der Anlagen**

- (1) In den Anlagen ist das Fahren und Reiten nur dort gestattet, wo es ausdrücklich erlaubt ist. Diese Bestimmung gilt nicht für das Befahren der Wege mit Rollstühlen.
- (2) Anlagen dürfen außerhalb der Wege nicht betreten werden, soweit sich nicht anderes aus ihrer Zweckbestimmung ergibt und dies für die Öffentlichkeit kenntlich gemacht ist.
- (3) In den Anlagen sind das Lagern sowie alle Spiele verboten, durch die Personen gefährdet oder belästigt oder Sachen beschädigt werden können
- (4) Die Ausübung gewerblicher Tätigkeit und die Durchführung von Veranstaltungen in Anlagen ist

nur mit ausdrücklicher Erlaubnis gestattet; die Vorschriften des Versammlungsgesetzes bleiben unberührt.

### **V. Abschnitt Tiere auf den Straßen und in den Anlagen**

#### **§ 10 Verunreinigungsverbot**

Den Haltern oder Führern von Tieren ist es untersagt, die in den §§ 1 und 2 dieser Verordnung genannten Anlagen und Einrichtungen - mit Ausnahme der Straßenrinnen, besonders ausgewiesenen Plätze sowie der Reitwege und Flächen, die dicht mit Bäumen und Sträuchern bewachsen sind - durch Tiere, insbesondere durch Hunde, verunreinigen zu lassen. Bei Verunreinigungen ist der Halter oder Führer des Tieres zur sofortigen Säuberung verpflichtet.

#### **§ 11 Mitführverbot von Hunden**

Das Mitführen oder Laufenlassen von Hunden auf Bolzplätze und Spielplätze aller Art ist verboten.

#### **§ 12 Anleinplicht von Hunden**

Auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen und in öffentlichen Anlagen gemäß §§ 1 und 2 dieser Verordnung sind Hunde innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortslage von aufsichtsfähigen Personen an der Leine zu führen.

Im Stadtwald richtet sich die Anleinplicht nach dem Landesforstgesetz in der z. Zt. gültigen Fassung. Die Vorschriften des Landeshundegesetzes NRW in der z. Zt. geltenden Fassung bleiben unberührt.

#### **§ 13 Tauben**

Tauben dürfen auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen nicht gefüttert werden.

#### **§ 14 Katzen**

- (1) Katzenhalter/innen, die ihrer Katze Zugang ins Freie gewähren, haben diese zuvor von einem Tierarzt kastrieren und mittels Mikrochip kennzeichnen zu lassen. Dies gilt nicht für Katzen die weniger als 5 Monate alt sind.
- (2) Für die Zucht von Rassekatzen können auf Antrag Ausnahmen von der Kastrationspflicht zugelassen werden, sofern eine Kontrolle und Versorgung der Nachzucht glaubhaft dargelegt wird. Im übrigen bleibt § 16 unberührt.

## **VI. Abschnitt Öffentliche Ordnung**

### **§ 15 Hausnummerierung**

- (1) Jedes bebaute Grundstück ist durch den Eigentümer mit der vom Bürgermeister festgesetzten Hausnummer zu versehen. Die Hausnummer muss von der Straße aus deutlich lesbar sein und stets in ordnungsgemäßem Zustand erhalten werden.
- (2) Die Hausnummer ist unmittelbar neben dem Hauseingang (Haupteingang) in Höhe der Oberkante der Haustür anzubringen.
- (3) Liegt der Hauseingang nicht an der Straßenseite, so ist die Hausnummer an der zur Straße gelegenen Hauswand anzubringen, und zwar an der dem Hauseingang am nächsten liegenden Hausecke.
- (4) Soweit es zum leichten Auffinden von Grundstücken erforderlich ist, kann die festsetzende Behörde zusätzlich verlangen, dass an den von ihr dafür vorgesehenen Stellen von den Eigentümern Hinweisschilder mit einer zusammengefassten Angabe der ihnen zugeteilten Hausnummern angebracht werden.
- (5) Würde eine gem. Abs. 2 angebrachte Hausnummer von der Straße aus nicht erkennbar sein, so ist die Hausnummer am straßenwärts gelegenen Eingang zum Grundstück anzubringen.
- (6) Für die Hausnummerierung sind arabische Ziffern in einer Mindestgröße von 10 cm zu verwenden; ein Buchstabenzusatz muss eine Mindestgröße von 7 cm haben.
- (7) Nach Umnummerierung eines Grundstücks darf das alte Hausnummernschild erst nach einem Jahr entfernt werden. Es ist mit roter Farbe so durchzustreichen, dass die alte Nummer lesbar bleibt.
- (8) Für die dem Eigentümer nach § 200 Abs. 2 Baugesetzbuch gleichgestellten Rechtsinhaber gelten die Abs. 1 - 7 entsprechend.

## **VII. Abschnitt Schlussbestimmungen**

### **§ 16 Befreiungen, Zuständigkeit**

- (1) Der Bürgermeister kann auf Antrag hin in begründeten Fällen von den Bestimmungen dieser Verordnung Befreiungen erteilen.

- (2) Die Befreiungen bedürfen der Schriftform; sie können unter Auflagen und Bedingungen erteilt sowie jederzeit widerrufen werden.

### **§ 17 Ordnungswidrigkeiten**

Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen dieser Verordnung können mit Bußgeld geahndet werden. Die Geldbuße beträgt mindestens 10,00 €. Sie beträgt bei vorsätzlichen Zuwiderhandlungen höchstens 500,-- € und bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen höchstens 250,-- €. Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der z. Zt. geltenden Fassung. Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne von § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist die örtliche Ordnungsbehörde.

### **§ 18 Schlussbestimmungen**

Diese Verordnung tritt am 01.01.2012 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Ordnungsbehördliche Verordnung in der Fassung der 1. Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf den Straßen und in den öffentlichen Anlagen sowie über die Hausnummerierung in der Stadt Stolberg (Rhld.) vom 17.12.2002 außer Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen diese Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss des Rates vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und die dabei verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Stolberg (Rhld.), den 02.11.2011

Stadt Stolberg  
als örtliche Ordnungsbehörde

Ferdi Gatzweiler  
Bürgermeister

## BEKANNTMACHUNG

### Wiederbelegung von Reihengräbern auf den Friedhöfen der Stadt Stolberg (Rhld.)

Auf den städtischen Friedhöfen werden die nachfolgend aufgeführten Reihengräber zum Zwecke der Wiederbelegung aufgerufen:

- a) Reihengräber für Erwachsene, in denen bis einschließlich Dezember 1981 Beisetzungen stattgefunden haben.
- b) Reihengräber für Kinder bis zu 5 Jahren, in denen bis einschließlich Dezember 1986 Beisetzungen stattgefunden haben.
- c) Urnenreihengräber, in denen bis einschließlich Dezember 1991 Urnenbeisetzungen stattgefunden haben.

Ausgenommen hiervon sind die Friedhöfe Münsterbusch, Atsch, Büsbach und Donnerberg. Die Reihengräber auf diesen Friedhöfen können so lange bestehen bleiben, wie sie von den Angehörigen gepflegt werden.

Voraussetzung dafür ist, dass ein Angehöriger dies spätestens bis zum 31.12.2011 schriftlich gegenüber dem Bürgermeister erklärt.

Die Angehörigen werden gebeten, die auf den aufgerufenen Grabstellen stehenden Grabzeichen, Einfassungen etc. bis zum 31. März 2012 zu entfernen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Gräber nach Ablauf dieser Frist eingeebnet und zur Neubelegung aufgeteilt werden. Die nicht entfernten Grabzeichen, Einfassungen etc. gehen in das Eigentum der Stadt Stolberg (Rhld.) über.

Stolberg (Rhld.), 08.11.2011

Ferdi Gatzweiler  
Der Bürgermeister

### Bekanntmachung

Der Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Stolberg (Rhld.) für die Haushaltsjahre 2012/2013 mit ihren Anlagen liegt gem. § 80 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom **08.11.2011 bis zum Ende des Beratungsverfahrens im Rat (mind. bis einschl. 13.12.2011)** bei der Stadtverwaltung Stolberg, Rathausstraße 11-13, 52222 Stolberg, 3. Etage, Zimmer 308 (Amt für Finanzwesen), zur Einsichtnahme öffentlich aus und kann zu folgenden Zeiten von jedermann eingesehen werden:

montags bis mittwochs: 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und  
14.00 Uhr bis 16.00 Uhr  
donnerstags: 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und  
14.00 Uhr bis 17.30 Uhr  
freitags: 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr

Jeder Einwohner und jeder Abgabepflichtige hat das Recht, bei o. g. Stelle innerhalb einer Frist von mindestens 14 Tagen nach Beginn der Auslegung Einwendungen gegen den Entwurf zu erheben (**08.11. - einschl. 30.11.2011**). Über die Einwendungen beschließt der Rat in öffentlicher Sitzung.

Der Entwurf der Haushaltssatzung 2012/2013 enthält als Anlage auch den zu erstellenden Bericht über die Beteiligungen der Stadt an Unternehmen und Einrichtungen in der Rechtsform des privaten Rechts.

Stolberg, den 03.11.2011

Ferdi Gatzweiler  
Bürgermeister

**Stadt Stolberg (Rhld.)**  
DER BÜRGERMEISTER

**Stolberg, 03.11.2011**

### EINLADUNG

<b>zu einer Sitzung des</b>	<b>Rates</b>
<b>Sitzungskennziffer:</b>	<b>XVI / 18</b>
<b>Tag der Sitzung:</b>	<b>Dienstag, 22.11.2011</b>
<b>Ort der Sitzung:</b>	<b>Rathaus, Ratssaal</b>
<b>Beginn der Sitzung:</b>	<b>18:00Uhr</b>

### Tagesordnung (Beratungspunkte):

- a) Feststellung der Beschlussfähigkeit
- b) Feststellung der form- und fristgerechten Ladung sowie der ordnungsgemäßen Bekanntmachung der Sitzung
- c) Beschlussfassung über die Tagesordnung

### A) Öffentliche Sitzung:

1. Einwohnerfragestunde (längstens 30 Minuten)
2. Umbesetzung in Ausschüssen:
  - a) Antrag der CDU-Fraktion vom 10.10.2011;  
hier: Umbesetzung im Schulausschuss
  - b) Antrag der Katholischen Pfarrgemeinde St. Barbara, Breinig;  
hier: Umbesetzung im Seniorenbeirat
3. Erstes KiBiz Änderungsgesetz;  
hier: Auswirkungen auf die Stadt Stolberg

- |   |   |
|---|---|
| <p>4. Bebauungsplan Nr. 68 "Brockenberg", 2. Änderung;<br/>hier: Entscheidung über die Anregungen im Rahmen der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB<br/>Beschluss über die erneute öffentliche Auslegung</p> <p>5. Bebauungsplan Nr. 132 "Klara-Fey-Weg" - 1. Änderung;<br/>hier: Entscheidung über die Anregungen im Rahmen der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB<br/>Satzungsbeschluss gem. § 10 Abs. 1 BauGB</p> <p>6. Bebauungsplan Nr. 161 "Kita Am Obersteinfeld" und 94. Änderung FNP;<br/>hier: Entscheidung über die Anregungen im Rahmen der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB<br/>Satzungsbeschluss gem. § 10 Abs. 1 BauGB</p> <p>7. KUGEL Kultur- und Generationenhaus / Soziale Stadt NRW Stolberg-Velau / Auf der Mühle</p> <p>8. Fremdreinigung 2011;<br/>hier: Bereitstellung noch benötigter Finanzmittel</p> | <p>9. Zusätzliche Mittelbereitstellung bei den Sachkonten 504000 Beihilfen Beamte und 5141000 Beihilfe Versorgungsempfänger</p> <p>10. Betriebswirtschaftliche Auswertungen; Stand: 30.09.2011</p> <p>11. Teil- und unrentierliche Investitionsmaßnahmen 2011</p> <p>12. Beteiligung der Vereine und sonstiger Nutzer an den verbrauchsabhängigen Kosten bei der Nutzung städtischer Immobilien</p> <p>13. Beantwortung von Anfragen gem. § 17 der Geschäftsordnung des Rates; Mitteilungen</p> <p><b>B) Nichtöffentliche Sitzung:</b></p> <p>1. Beantwortung von Anfragen gem. § 17 der Geschäftsordnung des Rates; Mitteilungen</p> <p>Ferdi Gatzweiler<br/>Bürgermeister</p> |
|---|---|

### BEKANNTMACHUNG

Der Rat der Stadt Stolberg (Rhld.) hat in seiner Sitzung am 18.10.2011 gem. § 41 Abs. 1 Buchstabe (j) i.V.m. § 96 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land NRW (GO NRW) (n.F.) über die Jahresrechnung der Stadt Stolberg (Rhld.) für das Haushaltsjahr 2007

beschlossen und dem Bürgermeister Entlastung erteilt.

Die Jahresrechnung weist folgende Gesamtsummen im Verwaltungshaushalt und Vermögenshaushalt auf:

Einnahmen/Ausgaben	Verwaltungshaushalt EUR	Vermögenshaushalt EUR	Insgesamt
1	2	3	4
Soll-Einnahmen	146.641.993,48	16.185.633,67	162.827.627,15
+ neue Haushaltseinnahmereste	0,00	10.171.712,15	10.171.712,15
- Abg. alter Haushaltseinnahmereste	0,00	103.068,04	103.068,04
- Abg. alter Kasseneinnahmereste	446.200,59	24.308,97	470.509,56
= Summe bereinigte Soll-Einnahmen	146.195.792,89	26.229.968,81	172.425.761,70
Soll-Ausgaben	149.427.733,97	17.363.514,95	166.791.248,92
+ neue Haushaltsausgabereste	0,00	8.993.830,87	8.993.830,87
- Abg. alter Haushaltsausgabereste	160.498,23	127.377,01	287.875,24
- Abg. alter Kassenausgabereste	328.282,10	0,00	328.282,10
= Summe bereinigte Soll-Ausgaben	148.938.953,64	26.229.968,81	175.168.922,45
Soll-Fehlbetrag	2.743.160,75	0,00	2.743.160,75

Es wird hiermit bekannt gemacht, dass die Jahresrechnung 2007 sowie der Rechenschaftsbericht 2007 gem. § 96 Abs. 2 GO NRW (n.F.) zur Einsichtnahme vom Tag der Bekanntmachung bis zur

Feststellung des Jahresabschlusses 2008 im Rathaus, 3. Etage, Zimmer 308 (Amt für Finanzwesen), zu folgenden Zeiten öffentlich ausliegen und dort von jedermann eingesehen werden können:

montags - mittwochs 8:30 Uhr - 12:00 Uhr und  
14:00 Uhr - 16:00 Uhr  
donnerstags 8:30 Uhr - 12:00 Uhr und  
14:00 Uhr - 17:30 Uhr  
freitags 8:30 Uhr - 12:00 Uhr

Nach § 101 GO NRW (a.F.) prüft der Rechnungsprüfungsausschuss die Jahresrechnung. Das Ergebnis der Prüfung ist in einem Schlussbericht zusammen zu fassen und in einen allgemeinen und einen gesonderten Berichtsband zu gliedern. Die Einwohner und Abgabepflichtigen sind zur Einsichtnahme in den allgemeinen Berichtsband berechtigt.

Gem. § 101 Abs. 4 GO NRW (a.F.) wird darauf hingewiesen, dass die allgemeinen Berichtsbände über die Prüfung der Jahresrechnung 2007 in o.g. Räumlichkeit des Rathauses zu v.g. Zeiten eingesehen werden kann.

Stolberg (Rhld.), den 08.11.2011

Ferdi Gatzweiler  
Bürgermeister



Herausgeber: Stadt Stolberg (Rhld.), Der Bürgermeister, Rathausstraße 11-13, 52222 Stolberg, Telefon 02402/13-0. Verantwortlich für den Vertrieb des Amtsblattes sowie die Bekanntmachung der Stadt Stolberg (Rhld.); Stadt Stolberg (Rhld.), Der Bürgermeister, Abteilung für Innere Angelegenheiten und Organisation. Bezugsmöglichkeiten: Abteilung für Innere Angelegenheiten und Organisation, Rathausstraße 11-13, 52222 Stolberg. Bezugsbedingungen: Bei Zustellung per Post zum Preis von 1,25 € monatlich; zahlbar im Voraus für sechs Monate. Einzelexemplare des Amtsblattes können kostenfrei bei der Abteilung für Innere Angelegenheiten und Organisation während der Dienststunden abgeholt werden. Layout und Druck: Druckerei der Stadt Stolberg (Rhld.), Rathausstraße 11-13, 52222 Stolberg.